

Stadt Waiblingen Eigenbetrieb Stadtentwässerung Waiblingen Kurze Straße 33 71332 Waiblingen		Eingangsvermerk			
Entwässerungsantrag					
Für die nachstehend beschriebene Grundstücks- entwässerungsanlage wird die Genehmigung nach der Abwassersatzung beantragt.		<input type="checkbox"/> Neuanschluss an die Abwasserbeseitigung <input type="checkbox"/> Änderung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigung			
1. Bauherr/in / Antragsteller/in					
Name, Vorname		Telefon (mit Vorwahl)			
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort		
2. Grundstück					
Gemeinde, Stadtteil					
Straße, Hausnummer					
Gemarkung, Flur, Flurstück-Nummer		Grundstücksfläche nach dem Grundbuch			
3. Bauleiter/in					
Name, Vorname		Telefon (mit Vorwahl)			
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort		
4. Planverfasser/in					
Name, Vorname		Telefon (mit Vorwahl)			
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort		
5. Art des Anschlusses					
<input type="checkbox"/> Anschluss der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasserbeseitigung <input type="checkbox"/> Stilllegung einer Kleinkläranlage und Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung <input type="checkbox"/> Stilllegung einer Fäkaliengrube und Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung					
6. Art des Abwassers					
<input type="checkbox"/> häusliches Abwasser <input type="checkbox"/> Niederschlagswasser		<input type="checkbox"/> gewerbliches Abwasser (Nr. 7 ausfüllen) <input type="checkbox"/> _____			
7. Das gewerbliche Abwasser ist ...					
wärmer als 35 °C	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	sauer (pH _____)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
giftig	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	alkalisch (pH _____)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
fetthaltig	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	strahlungsaktiv	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
8.1 Entwässerungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene			8.2 Besondere Einrichtungen		
<input type="checkbox"/> Küchen			<input type="checkbox"/> Rückstausicherungen / Hebeanlagen		
<input type="checkbox"/> Waschmaschinen			<input type="checkbox"/> Leichtstoffabscheider		
<input type="checkbox"/> Bäder / Toiletten			<input type="checkbox"/> Absetzbecken / Rückhaltebecken		
<input type="checkbox"/> Bodeneinläufe			<input type="checkbox"/> _____		

9. WasserversorgungWird sämtliches Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen? ja nein**10. Abwassereinleitung wurde bereits genehmigt** ja Datum _____ neinWurde schon einmal ein Entwässerungsbeitrag entrichtet? ja Datum _____ nein**11. Ergänzende Angaben (Antragsteller/in)****12. Anlagen (Antragsteller/in)** Lageplan Maßstab 1:500 (2-fach) Gebäudeschnitte Maßstab 1:100 (2-fach) Grundrisse Maßstab 1:100 (2-fach) Ausschnitt Kanalbestandsplan (2-fach)**13. Herstellung bzw. Änderung des Hausanschlusskanals**

Ein Antrag zur Herstellung / Änderung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation

 ist beigefügt (siehe Anlage). wird zu einem späteren Zeitpunkt gestellt.

Hinweis: Bitte kalkulieren Sie ausreichend Zeit zwischen Antragstellung und Baubeginn ein!

14. Unterschriften**Wir verpflichten uns, die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze satzungs- und normgerecht herzustellen.**

Ort / Datum / Bauherr/in / Antragsteller/in

Ort / Datum / Planverfasser/in

15. Stellungnahme des Eigenbetriebs Stadtentwässerung**16. Unterschrift der genehmigenden Stelle (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)**

Waiblingen,

Bearbeiter/in

Checkliste zum Entwässerungsantrag

Um eine zügige Bearbeitung und Genehmigung Ihres Entwässerungsantrages zu gewährleisten, sollten Sie unbedingt beachten, dass in der zugrunde liegenden Planung die einschlägigen Vorschriften beachtet wurden. Nur damit kann ein störungsfreier Betrieb Ihrer Entwässerungsanlage gewährleistet werden.

- Abwassersatzung der Stadt Waiblingen in der jeweils gültigen Fassung
- Norm DIN EN 752, Teil 1-7 (im Bereich der Grundstücksentwässerung außerhalb von Gebäuden)
- Norm DIN EN 12056, Teil 1-5 (Schwerkraftentwässerung innerhalb von Gebäuden)
- Norm DIN 1986-100 (ergänzende Regelungen und Details zur Entwässerung)
- bei Bedarf: Norm DIN EN 13564 (Rückstauverschlüsse)
- bei Bedarf: Norm DIN EN 12050 (Hebeanlagen)

Der Entwässerungsantrag ist mit Formblatt 2-fach einzureichen bei:

Stadt Waiblingen, Eigenbetrieb Stadtentwässerung
Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen

Folgende Planunterlagen sind dem Antrag beizufügen (ebenfalls 2-fach):

A) für Häusliches Abwasser:

- a) Lageplan (M. = 1:500) mit der Darstellung u. a. des geplanten Gebäudes, der Grundleitungen und des geplanten Anschlusses an den öffentlichen Kanal
- b) Grundrissplan (M. = 1:100) aller Untergeschosse (unterhalb der Rückstauenebene) und des Erdgeschosses mit Darstellung der Entwässerung bis zum geplanten Anschluss an den öffentlichen Kanal
- c) Vertikalschnitt (Strangschema, M. = 1:100) des zu entwässernden Gebäudes in Richtung des öffentlichen Kanals mit Darstellung u.a. von Grund- u. Hauptleitungen, Fallrohren, Gefälle und Rohrquerschnitt der Hausanschlussleitung und des öffentlichen Kanals. Die Höhen (ü. N.N.) der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, der Gebäudegeschosse und der Hofflächen sind anzugeben!
- d) Ausschnitt aus dem Kanalbestandsplan

B) für Gewerbliches Abwasser, zusätzlich zu den unter A) genannten Unterlagen:

- e) je ein Grundrissplan **aller** Gebäudegeschosse mit allen abwassertechnisch relevanten Angaben inkl. der Darstellung evtl. Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Rückstausicherungen, Rückhaltebecken, Leichtstoffabscheider, Absetzbecken, Sandfänge, etc.)

Für die Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Punkte immer zu beachten:

- Lage und Höhe des öffentlichen Kanals; ggf. bereits bestehende Grundstücksanschlüsse
- Lage des Kontrollschachts auf dem Grundstück möglichst nah an der Grundstücksgrenze, bei Randbebauung alternativ eine Reinigungsöffnung im Gebäude
- Geradliniger Verlauf des Kanals in Lage und Höhe zwischen dem Kontrollschacht und dem öffentlichen Kanal (mit Anschluss im Winkel von 90° an den öffentlichen Kanal)
- Gefälle zwischen Kontrollschacht und öffentlichem Kanal mindestens 2% und maximal 20%
- Niederschlagswasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen (siehe DIN 1986-100)
- Das vorübergehende Einleiten von Baugrubenwasser und Grundwasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation ist mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung und ggf. dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis vor Einleitung abzustimmen. Die Einleitungen sind gebührenpflichtig und nur zeitlich begrenzt zulässig. Das Einleiten in einen Schmutzwasserkanal im Trennsystem ist unzulässig.
- Das Einleiten von Drainagewasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation oder in einen Schmutzwasserkanal im Trennsystem ist ausnahmslos unzulässig.
- Anschlusskanäle in öffentlicher Fläche werden auf Antrag des Bauherrn durch eine von der Stadt beauftragte Jahresbaufirma hergestellt. Der Termin ist frühzeitig mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung abzustimmen.

Hinweise:

- 1) Planung und Bau der Hausentwässerung erfolgen ausschließlich auf Risiko des Bauherrn. Die Prüfung und Genehmigung des Entwässerungsantrags durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung beschränkt sich auf die Einhaltung der Satzungs- und Normvorgaben für die Bereiche außerhalb der Gebäude unterhalb der Rückstauenebene sowie die Anschlüsse an die öffentliche Entwässerung. Die Vorgaben sind zwingend einzuhalten!
- 2) **Die Baufreigabe kann erst nach Vorliegen der Baugenehmigung und des genehmigten Entwässerungsantrags erfolgen!**

Auskunft zum Entwässerungsantrag:

Stadt Waiblingen, Eigenbetrieb Stadtentwässerung
Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen

Telefon: (07151) 5001-3603, -3605
E-Mail: stadtentwaesserung@waiblingen.de

Anlagen zu dieser Checkliste:

- Antragsformular (Entwässerungsantrag)
- Auszüge aus der Abwassersatzung
- Antragsformular zur Herstellung des Hausanschlusses durch die von der Stadt beauftragte Jahresbaufirma

Auszüge aus der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Waiblingen (Abwassersatzung - AbwS)

vom 15.11.2012, in Kraft seit 01. Januar 2010

geändert durch die Satzung vom 17.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (3) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Erlaubnis der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.
-

§ 15 Genehmigungen

- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull). Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.
-

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherung

- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.
- (5) Bei Neuanschlüssen von Grundstücksentwässerungsanlagen an vorhandene Kanäle, die sich an ihrer Auslastungsgrenze befinden, kann grundsätzlich die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens verlangt werden, sofern die Grundstücksgröße 2.500 m² übersteigt. Der Bemessung sind 200 l/s,ha zugrunde zu legen, wobei 50 l/s,ha unmittelbar ins Kanalnetz abgeführt werden können. 150 l/s,ha sind über eine Dauer von 15 Minuten zurückzuhalten. Planung und Konstruktion der Becken sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Ergibt sich aus den Berechnungen ein jeweiliges Beckenvolumen unter 25 m³, kann auf die Erstellung des Beckens verzichtet werden.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
von 01.01.2010 bis 31.12.2012 1,70 €,
ab 01.01.2013 1,69 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche
von 01.01.2010 bis 31.12.2012 0,52 €,
ab 01.01.2013 0,48 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
von 01.01.2010 bis 31.12.2012 1,70 €,
ab 01.01.2013 1,69 €.
- (4) Bei geschlossenen Gruben (§ 38 Abs. 3) beträgt die Gebühr für jeden m³ Schmutzwasser
ab 01.01.2013 1,17 €.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (5) Bei Kleinkläranlagen (§ 38 Abs. 4) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 23,20 €. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (6) Die Gebühr für Abwasser aus Trockenklosettanlagen, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 5), beträgt je m³ Abwasser 51,10 €.
- (7) Die Gebühr für sonstige Abwässer (Sickerwässer, technologisches Abwasser mit besonderen Eigenschaften, u.a.) wird durch Sondervereinbarung geregelt.
- (8) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.